

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
LACKIERER**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	2)
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 3)	
Fachunterricht	
Fachkunde 3) 4)	300
Fachzeichnen	240
Praktische Arbeit	300
<hr/>	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
Freigegegenstände	
Religion 1)	2)
Lebende Fremdsprache 5) Deutsch 5)	
Unverbindliche Übungen Bewegung und Sport 5)	
Förderunterricht 5)	

- 1) 2) Siehe Anlage A, Abschnitt II.
3) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
4) Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.
5) Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

F a c h u n t e r r i c h t

F a c h k u n d e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die im Lehrberuf verwendeten Beschichtungsträger und -stoffe kennen, fachgerecht auswählen können sowie über die vorschriftsmäßige Entsorgung der anfallenden Problemstoffe Bescheid wissen.

Er soll die in diesem Beruf verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe sowie die Arbeitsverfahren und -techniken nach dem Stand der Technik kennen und über die berufseinschlägigen Sicherheitsvorschriften und baupolizeilichen Vorschriften Bescheid wissen.

Er soll insbesondere im Bereich der Autolackierung, Designlackierung und Schmucktechniken grundlegende Kenntnisse haben.

Er soll die für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen ausführen können.

Der Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.
Baupolizeiliche Vorschriften für Werkstätten und Lager.

Beschichtungsträger:
Arten. Physikalische und chemische Eigenschaften. Verwendung.

Beschichtungsstoffe:
Arten. Physikalische und chemische Eigenschaften, Kennzeichnung, Verwendung, Normen.
Problemstoffe und deren Entsorgung.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:
Arten. Anwendung. Wirkungsweise. Wartung.

Arbeitsverfahren und -techniken:
Messen, Prüfen. Vorbehandlung. Beschichtungsarten, -techniken und -aufbauten. Lackierfehler und Beschichtungsschäden.

Karosserie:
Karosserieteile. Montagearten. Untergrundvorbereitung. Beschichtungstechniken.

Spezielle Lackierungen:
Designlackierung. Schmucktechniken (Buchstaben. Schrift. Schmuckelemente).

Fachliches Rechnen:
Längen-, Flächen- und Volumsberechnungen. Verhältnisrechnungen. Materialbedarf. Zeitaufwand.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Arbeitsverfahren und -techniken.

Schularbeiten im Lehrstoffbereich „Fachliches Rechnen“: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

F a c h z e i c h n e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Systematik der Farben kennen und die Verwendung der Farben in ihren Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen.

Er soll praxisrelevante Zeichen- und Maltechniken kennen und anwenden sowie Entwürfe von Buchstaben, Schriften und Schmuckelementen erstellen und fachlich einwandfrei ausführen können.

Lehrstoff:

Farbe:

Farbordnungssysteme. Farbmischungen. Farbharmonien und -kontraste. Farbtreffübungen.

Gestaltendes Zeichnen und Malen:

Grundlagen der Geometrie. Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen von Buchstaben, Schriften und Schmuckelementen. Anfertigen von Pausen und Schablonen. Maßstabgerechte Entwürfe. Verkleinerung und Vergrößerung. Entwürfe zur farbigen Gestaltung von größeren Lackierobjekten.

P r a k t i s c h e A r b e i t

Bildungs - und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die in diesem Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht auswählen, wirtschaftlich verwenden sowie die anfallenden Problemstoffe entsorgen können.

Er soll mit der Handhabung und Pflege von Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsbehelfen vertraut sein.

Er soll in diesem Lehrberuf zeitgemäße und fachliche Arbeitstechniken und -verfahren ausführen können sowie berufseinschlägige Sicherheitstechniken und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Gesundheitsschutz. Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten. Auswahl. Zubereiten. Mischen, Abtönen und Nachmischen. Verwenden. Entsorgen.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben, Pflege und Instandhalten.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Prüfen, Messen. Vorbehandeln. Beschichtungstechniken und -aufbauten. Designlackieren. Schmucktechniken. Abdeck-, Klebe- und Schneidetechniken.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

Im fachlichen Rechnen stehen - auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den rechnerischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten - Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse.

Bei den Entwürfen und Gestaltungsarbeiten ist insbesondere die Aktivierung der gestalterischen Fähigkeiten und die Erziehung zu selbstständigem ästhetischen Urteil zu pflegen.

Als nützlich erweist sich die Anfertigung von Vorlagen für die Praktische Arbeit.

„Praktische Arbeit“ soll dem Schüler die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schüler anzupassen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.